

Dräger Alcotest 7110 Evidential

Einzelergebnisse mit drei Dezimalstellen

In Entscheidungen mehrerer OLG (Köln¹, Dresden², BayOLG³) wurden Zweifel darüber erhoben,

„dass nicht in allen Fällen aufgrund der neuen Software eine fehlerhafte Mittelwertbildung zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Die nunmehr eingesetzte Software druckt die Einzelwerte mit drei Dezimalstellen aus, den Mittelwert berechnet sie danach unter Angabe von zwei Dezimalstellen. Der Senat hat in anderen Verfahren festgestellt, dass die Mittelwertbildung unter unzulässiger Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle der Einzelmesswerte erfolgte und es in Einzelfällen deshalb zu einem um 0,01 mg/l überhöhten Mittelwert der Atemalkoholkonzentration kam. Dieselbe Feststellung hatte das OLG Köln treffen müssen (OLG Köln, DAR 2001, 179)“.

So die Ausführungen des BayObLG.

Die Gerichte beziehen sich dabei auf eine Entscheidung des BGH zur Blutalkoholanalyse. Darin ist festgelegt, dass für die Ermittlung der BAK durch Analyse einer Blutprobe für die Promille-Einzelmesswerte die dritte Nachkommastelle keinen Aussagewert mehr hat (BGHSt 28, 1/4 = NJW 1978, 1930). Die Rechtsprechung zur Blutalkoholanalyse wird nun von einigen Gerichten identisch auf die Ermittlung der Atemalkoholkonzentration übertragen.

Der Gesetzgeber hat für die Feststellung der Atemalkoholkonzentration in der Atemluft „eigene“ Grenzwerte geschaffen. Er hat dabei die Erkenntnisse des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes (BGA) zugrundegelegt. Dabei „entsprechen“ die Atemalkoholgrenzwerte zwar in einem engen Zusammenhang den bisherigen Blutalkoholgrenzwerten, stellen aber dennoch eigenständige Grenzwerte dar. So beträgt der Blutalkoholgrenzwert 0,5 Promille, während für den Atemalkoholgrenzwert 0,25 mg/l festgelegt wurden. Es wird bereits hier erkennbar, dass für die Feststellung der Blutalkoholkonzentration nur eine Stelle gefordert ist, während sie bei der Atemalkoholkonzentration **zwei** Stellen hinter dem Komma betragen muss. Der Gesetzgeber fordert also, dass die zweite Nachkommastelle bei der AAK **zuverlässig bestimmt** wird. Hieraus folgt, dass die Messauflösung des Gerätes (DIN 1319) mindestens drei Stellen hinter dem Komma betragen muss.

An die Genauigkeit der Einzelwerte der Atemanalyse werden schon aufgrund der kleineren Zahlenwerte höhere Anforderungen als bei der Blutanalyse gestellt. Bei einem 0,5-Promille Grenzwert ist bei zwei Nachkommastellen die relative Messauflösung:

$$0,01 \text{ Promille} / 0,5 \text{ Promille} = 0,02 \text{ oder } 2 \%$$

Bei Übertragung der Messauflösung von 2 % auf den entsprechenden AAK-Grenzwert von 0,25 mg/l ergibt dies eine Messauflösung von 0,005 mg/l. Die dritte Nachkommastelle ist daher bei der Atemalkoholanalyse keinesfalls zu vernachlässigen.

¹ OLG Köln, Beschluss vom 05.01.2001 – Ss 509/00

² OLG Dresden, Beschluss vom 21.05.2001 – Ss 587/00

³ BayObLG, Beschluss vom 05.06.2001 – 2 ObOWi 208/2001

Im Fall des OLG Köln betragen die Einzelmesswerte 0,403 und 0,399 mg/l, der Mittelwert 0,401 mg/l. Würde bereits bei den Einzelmesswerten die dritte Nachkommastelle weggelassen, ergäben sich folgende Werte: 0,40 und 0,39 mg/l, der Mittelwert 0,39 mg/l. Durch das zweimalige Abrunden entsteht ein Berechnungsfehler von -2,7 % gegenüber einem Abrundungsfehler von -0,25 % bei korrekter Berechnung ($(0,403 + 0,399)/2 = 0,401$ mg/l, abgerundet auf 0,40 mg/l).

Die dritte Nachkommastelle wird sowohl national (DIN VDE 0405-2) als auch international (OIML R 126) bei messtechnischen Untersuchungen (z.B. Eichung) verwendet. Hier beträgt die Messauflösung 0,001 mg/l. Da sich eine Messung zur Geräteprüfung (Eichung) aber gerätetechnisch nicht von einer Probandenmessung unterscheidet, darf die dritte Nachkommastelle daher auch bei der Atemalkoholanalyse nicht abgeschnitten werden, um Verfälschungen der Genauigkeit zu vermeiden.

Ein weiterer Grund für die Auflösung der Einzelmesswerte bis zur dritten Nachkommastelle liegt in der forensisch erforderlichen Berücksichtigung der Atemtemperatur auf eine Bezugstemperatur von 34°C. Die Atemtemperatur stellt eine wesentliche physiologische Einflussgröße dar und erfordert eine hohe Messgenauigkeit. So würde eine Temperaturänderung von einem Grad eine Änderung der Konzentration von 6,58 % verursachen. Entsprechend wird bei den Einzelmessungen die Atemtemperatur auf zwei Nachkommastellen genau gemessen und auf eine Nachkommastelle genau im Messprotokoll nachgewiesen.

Der BGH hat in seinem Beschluss zur Atemalkoholanalyse vom April 2001 den Gesetzgeber darin bestätigt, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Geräte eingesetzt werden dürfen, die den im Gutachten des BGA gestellten Anforderungen genügen. Das Gutachten des BGA fordert für eine beweissichere Messung u.a. einen Mittelwert der AAK (2 Nachkommastellen, gerundet), gebildet aus den beiden auf die Bezugstemperatur von 34 ° C umgerechneten AAK-Werten sowie die Ergebnisse der einzelnen AAK-Messungen (3 Nachkommastellen) (Ziff. 3.7).

Zusammenfassung:

Der Auffassung der OLG kann aus messtechnischer Sicht nicht gefolgt werden. Es ist zu erwarten, dass sie auch vor dem BGH keinen Bestand haben wird. Einsprüche seitens der Verteidigung gegen die Messwertbildung der beweissicheren Atemalkoholmessgeräte wegen unzulässiger Verwendung der dritten Nachkommastelle bei der Mittelwertbildung sind aus messtechnischer Sicht nicht haltbar.

Literatur:

BGA, Gutachten „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“, BAST Heft 86 (1992)

BGH, Beschluss vom 03.04.2001 – 4StR507/00, BA 2001/S.280

DIN VDE 0405, Ermittlung der Atemalkoholkonzentration, Teil 2 (Dezember 1995)

Prof. Dr. Schoknecht, „Rundungsproblematik bei der Atemalkoholanalyse – Eine Stellungnahme zum Beschluss des OLG Köln vom 5.1.2001“, Blutalkohol 38, S.349, 2001